

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 31/12 B

L 15 U 193/09 ZVW (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 63/04 (SG Düsseldorf)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) nicht hinreichend bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat er schon keine über die Subsumtion des vorliegenden Einzelfalles hinausgehende Rechtsfrage formuliert und auch nicht aufgezeigt, weshalb es hier trotz des in dieser Sache bereits ergangenen BSG-Urteils noch eine klärungsbedürftige Frage geben könnte.
- 3 2. Der Kläger rügt eine Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er bezieht sich dabei auf das Urteil in seinem früheren Revisionsverfahren vom 30.6.2009 (B 2 U 3/08 R). Er verweist darauf, das BSG habe die Sache an das LSG zurückverwiesen und dem LSG den "Auftrag" erteilt, intensive Ermittlungen anzustellen. Diesen Auftrag habe das LSG missachtet. Er zeigt zur Rüge der Divergenz aber nicht auf, welche Rechtssätze der zitierten Entscheidung des BSG zu Grunde liegen und welche tragenden Rechtssätze in der Entscheidung des LSG hiervon weshalb abweichen könnten.
- 4 Der Kläger rügt auch die Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 23.6.1959 (2 RU 83/57 - BSGE 10, 94). Aus der Entscheidung des BSG hat er den Rechtssatz herausgearbeitet, Jockeys seien immer dann nicht freiberuflich selbstständig tätig, wenn sie sich vertraglich verpflichteten, für einen Trainer die Pferde nicht nur im Rennen, sondern auch im Training nach Anweisung zu reiten und auszubilden. Er stellt dem folgende Rechtssätze des LSG gegenüber: Eine Eingliederung in ein Unternehmen sei nur dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit regelmäßig an einem bestimmten Wochentag ausgeübt werde oder wenn für die Tätigkeit eine feste Vergütung bezogen werde; Reitgeld und Gewinnanteile seien nicht als Entgelte anzusehen. Die Weisung eines Trainers an seinen Jockey, ein bestimmtes Pferd in einem bestimmten Rennen zu reiten, sei kein Merkmal persönlicher Abhängigkeit, sondern Ausdruck der Eigenheiten des Galopprennsports. Hier kann dahingestellt bleiben, an welcher Stelle der angefochtenen Entscheidung das LSG entsprechende Rechtssätze aufgestellt hat. Jedenfalls wird nicht deutlich, inwieweit sich die Entscheidung des BSG vom 23.6.1959 (2 RU 83/57) und die zitierten Passagen des LSG widersprechen. Auch ist nicht hinreichend dargetan, dass das Urteil des LSG auf der gerügten Abweichung beruhen kann.



- 5 3. Der Kläger rügt auch Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt ua die überlange Dauer des Verfahrens, zeigt jedoch nicht auf, inwieweit das Urteil des LSG auf der Dauer des Verfahrens beruhen kann.
- 6 Weiter wird die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht. Der Kläger habe den Beweisantrag gestellt, den Zeugen Hammer-Hansen zu hören. Er legt in der Beschwerde aber auch dar, dass der Zeuge schriftlich gehört worden sei und ihm die Ergebnisse der Ermittlungen zu spät bekannt geworden seien. Insoweit wird nicht erkennbar, dass das LSG sich auf den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag zur (nochmaligen) Vernehmung des Zeugen hätte gedrängt fühlen müssen. Auf das Vorbringen, das LSG hätte andere Zeugen hören müssen, deren Vernehmung der Kläger nicht beantragt hat, kann die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Ferner rügt der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs. Die schriftliche Aussage des schon erwähnten Zeugen sei ihm nicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung übergeben worden. Er habe nur in einer Pause Gelegenheit erhalten, das der Beklagten überlassene Schriftstück einzusehen. Er zeigt damit nicht auf, dass er alles getan hat, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Wenn er in der mündlichen Verhandlung Kenntnis davon erhalten hat, dass ihm das Ergebnis einer Beweiserhebung vorenthalten worden ist, hätte er beim LSG die Vertagung des Rechtsstreits beantragen können. Dass er einen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist nicht vorgetragen worden.
- 8 Die Beschwerde lässt nur erkennen, das LSG habe die Hinweise des BSG zur weiteren Sachverhaltsaufklärung nicht befolgt und Umstände nicht angemessen berücksichtigt. Das sind keine Revisionszulassungsgründe.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

